Zuschüsse an Vereine und Verbände
Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten
und Festlegung der Fördersätze

Empfehlung

der Sportkommission vom 20.04.2007
- öffentlich –
- einstimmig -

I. 1. Betriebszuschüsse:

Die im Haushalt 2007 für Zuschüsse an Vereine und Verbände zur Verfügung stehenden Mittel werden für die in den Sportförderrichtlinien aufgeführten Förderungszwecke voraussichtlich in folgender Höhe benötigt, wobei die tatsächlichen Ausgaben abhängig sind von den Berechnungsmerkmalen und den eingereichten Anträgen:

1.1 Mitgliederzuschuss — 48.500 €

Fördersatz
Zuschuss je Mitglied 0,75 €, aber nur, wenn der Verein Sportanlagen unterhält und mindestens 20 % der Vereinsmitglieder Jugendliche sind

1.2 Jugendzuschuss — 79.000 €

Fördersatz:
bei einem Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl
von 0,01 % - 10 % 1,50 €
von 10,01 % - 20 % 1,75 €
von 20,01 % - 30 % 2,50 €
über 30 % 3,50 €

1.3 Unterhaltszuschuss — 662.450 €

Fördersätze: siehe Anlage
Bei Spielfeldern in Freisportanlagen gilt das Linienmaß für die Berechnung der Spielfeldgröße

1.4 Übungsleiterzuschuss — 390.000 €

Zur Ermittlung des **Förderbetrags** je anerkannter Übungsleiterlizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen für die nach den städtischen Kriterien förderungsfähigen Vereine geteilt.

1.5 Fahrtkostenzuschuss — 18.000 €

Fördersatz:
0,03 € je km und Teilnehmer

1.6 Jubiläumszuschuss — 6.750 €

Fördersatz:
10 € je Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 1.500 €

Zwischensumme: 1.204.700 €

	Zwischensumme:		1.204.700 €
1.7	Veranstaltungszuschuss		1.000 €
1.8	Stadtmeisterschaften		5.500 €
1.9	Sonstige Zuschüsse		11.800 €
	- BLSV Sportkreis Nürnberg	6.200 €	
	- Behinderten- und Versehrtensportverein Nürnberg	2.600 €	
	- Boxclub 1. FCN	1.200 €	
	- 1. FCN Handball	1.800 €	
Gesamt			**1.223.000 €**

2. Sonstige Förderungsarten

Nutzung städtischer Sportanlagen:

Förderungsfähige Sportverbände und Sportvereine zahlen ermäßigte Gebühren für die Nutzung der städtischen Freisportanlagen sowie ermäßigte Entgelte für die Nutzung der städtischen Sporthallen für sportliche Zwecke.

Für die Nutzung der städtischen Bäder für sportliche Zwecke erhalten förderungsfähige Sportverbände und förderungsfähige Sportvereine einen Zuschuss von 70 % aus Sportförderungsmitteln, der vom SportService direkt mit dem Eigenbetrieb Nürnberg-Bad verrechnet wird.

Vereine, die aufgrund der Schließung des Südbades und Engpässen in nichtstädtischen Bädern auf andere Bäder ausweichen müssen, um ihren Schwimmsportbetrieb nach wie vor im erforderlichen Umfang durchführen zu können, erhalten zu den Mietkosten einen Zuschuss von maximal 70 %, bezogen auf vergleichbare Gebühren der städtischen Bäder. Liegen die Gebühren der nichtstädtischen Bäder über denen der städtischen Bäder, übernimmt der Verein den darüber liegenden Betrag voll.

Für die Überlassung der Sporthalle im Stadion an den SportService zur Vergabe für den Schul- und Vereinssport erhält die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH gemäß Stadion-Rahmennutzungsvertrag vom 10.10.2005 jährlich einen Betrag von 46.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Berechnungsgrundlage für das von den Schulen und Vereinen zu zahlende Nutzungsentgelt ist die jeweils gültige Entgelttabelle der Schulraumüberlassungsbedingungen.

Die Überlassung des Stadions für Sportfeste der Schulen (z.B. Leichtathletik-Masters der Volksschulen und Förderschulen) und Sportfeste der Breitensportvereine ist ebenfalls im Stadion-Rahmennutzungsvertrag geregelt. Hier beträgt das an den Betreiber zu leistende Nutzungsentgelt pro Nutzungstag 18.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Zusätzlich werden Gebühren für Nebenkosten (zuzüglich Mehrwertsteuer) erhoben. Zu den Nebenkosten gehören z.B. Betriebskosten, Stromkosten für Flutlichtanlage (400 € pro angefangener 30 Minuten), Kosten für Reinigung (4.500 €), Kosten für Betreuung ELA-Anlagen und Videowände (2.000 € pro Tag), Kosten für Stadion-TV Produktion, Kosten für Anmietung Parkplätze S1.

3. Kleinbeträge

Beträge unter 50 € im Einzelfall werden nicht ausbezahlt.

4. Befreiung von Förderungsvoraussetzungen

siehe Liste der Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Anlage 1.2)

5. Gültigkeit der Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungsvoraussetzungen müssen für den gesamten Zeitraum gelten, für den ein Zuschuss gewährt wird.

II. Herrn 2. BM / SpS

Der Vorsitzende: I.V.	Die Schriftführerin:
gez.	gez.
Förther Bürgermeister	Walther